

Verfahrensregelung: Kriterien und Modalitäten zur Rückvergütung der Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten an das Personal im Sinne des L.G. Nr. 16/2001

Revisionsstand

Rev.	Datum	Änderungen
00	12.12.2019	Erste Freigabe
01	26.11.2024	Revision

Prämisse

Diese Verfahrensregelung regelt die Bearbeitung von Anträgen auf Rückvergütung von Anwalts-, Sachverständigen- und Gerichtskosten, die dem Personal des Südtiroler Sanitätsbetriebs (nachfolgend „Sanitätsbetrieb“) im Rahmen ihrer Verteidigung in Straf-, Zivil-, Verwaltungsverfahren sowie Verfahren betreffend buchhalterische Haftung im Zusammenhang mit der Ausübung institutioneller Aufgaben gemäß Artikel 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2001 entstanden sind.

Zielsetzung

Ziel dieses Verfahrens ist es, auf Betriebsebene einheitliche Bedingungen, Voraussetzungen und Modalitäten für Anträge auf Rückvergütung gemäß dem Landesgesetz Nr. 16/2001 festzulegen. Darüber hinaus dient es als Maßnahme zur Förderung von Transparenz und zur Korruptionsprävention.

Geltungsbereich

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sanitätsbetriebes.

Zielgruppen

Die Verwalter/innen und alle Mitarbeitenden des Sanitätsbetriebes - sowohl jene, die sich im aktiven Dienst befinden, als auch jene, die aus dem Dienst ausgeschieden sind - sowie alle Personen, die gemäß L.P. 16/2001 dazu berechtigt sind.

Einreichung des Rückvergütungsantrags

Die Anforderungen und Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Antrags auf Rückvergütung von Rechts- und/oder Sachverständigenkosten sind für alle Verfahrensarten (Straf-, Zivil-, Verwaltungsverfahren bzw. Verfahren betreffend buchhalterische Haftung) einheitlich geregelt und nachstehend aufgeführt:

- ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren, aus dem eine wesentliche Entlastung der betroffenen Person in Bezug auf die erhobenen Vorwürfe hervorgeht;
- fehlender oder unzureichender Rechtsschutz oder sonstiger Titel zur Geltendmachung einer Rückvergütung gegenüber Dritten, auch im Rahmen von abgeschlossenen Versicherungspolizzen des Antragstellers;
- Abwesenheit von Interessenkonflikt;
- Kausalzusammenhang zwischen den ausgeübten Funktionen und den rechtlich relevanten Fakten.

Zur Bearbeitung des Rückvergütungsantrags sind vom Antragsteller/ der Antragstellerin folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag mit Eigenerklärung gemäß den Artikeln 46 und 47 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28.12.2000;
- Kopie der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung/Verfügung gemäß Punkt a);
- ordnungsgemäß bezahlte Rechnung/en (mit Aufstellung der einzelnen Positionen) sowie Kopie der Banküberweisung/en;
- im Falle der Rückvergütung von Differenzbeträgen: Kopie der entsprechenden Versicherungspolizze und/oder sonstige buchhalterische Unterlagen.

Weisen die vorgelegten Erklärungen und/oder Unterlagen feststellbare Unregelmäßigkeiten bzw. Lücken auf, informiert der/die zuständige Beamte/in die betroffene Person, die verpflichtet ist, die Erklärung bzw. die Unterlagen zu berichtigen oder zu ergänzen.

Der Antrag auf Rückvergütung der entstandenen Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten kann innerhalb der zehnjährigen Verjährungsfrist durch eine Feststellungs- und Verurteilungsklage geltend gemacht werden.

Ausschlussgründe

Eine Rückvergütung ist ausgeschlossen:

- 1) Wenn kein Kausalzusammenhang zwischen den ausgeübten Funktionen und den rechtlich relevanten Fakten besteht;
- 2) Für alle Verfahren, die mit der Feststellung grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Personals abgeschlossen werden;
- 3) Für Disziplinarverfahren;
- 4) Für das Personal mit professionellen Werkverträgen;
- 5) Für das Personal, welches sich in einem Interessenkonflikt mit dem Sanitätsbetrieb befindet;
- 6) Für Klagen oder Verfahren, die vom Personal gegen den Sanitätsbetrieb eingeleitet werden;
- 7) Für das Personal, welches Anspruch auf Kosten Rückvergütung durch Dritte hat, auch aufgrund von selbst abgeschlossenen Versicherungspolizzen;
- 8) Für Strafverfahren, die mit einem Freispruch aus folgenden Gründen enden:
 - a. Wegen Fehlens der Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens und Verfolgbarkeit;
 - b. aufgrund der Verjährung;
 - c. da die Straftat von einer nicht strafbaren Person begangen wurde;
 - d. da die Straftat erloschen ist.

Rückvergütung von Anwaltskosten

Die Rückvergütung wird im Rahmen der forensischen Parameter gemäß Ministerialdekret Nr. 55/2014 anerkannt.

Die Spesenaufstellung und/oder Rechnung des Rechtsbeistands des Antragstellers wird vom Amt für allgemeine Angelegenheiten und Versicherungen zur Prüfung an das Rechtsamt übermittelt, das eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Kosten abgibt. In besonders komplexen Fällen kann das Rechtsamt eine Stellungnahme bei der Staatsadvokatur einholen.

Nach der Prüfung übermittelt die/der Verantwortliche des Rechtsamts ihre Stellungnahme zur Angemessenheit bzw. die Stellungnahme der Staatsadvokatur an das Amt für allgemeine Angelegenheiten und Versicherungen, die für die Bearbeitung der Rückvergütungsanträge gemäß Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2001 zuständig ist.

Gemäß Art. 6, Absatz 4, des Landesgesetzes Nr. 16/2001 ist die Rückvergütung der Anwaltskosten für jede Gerichtsinstanz auf die Kosten eines einzigen Verteidigers beschränkt. Jede Position des Gebühren tariffs kann nur einmal in der Gesamtsumme der Rechtskosten berücksichtigt werden.

Bei besonders hohen Beträgen oder komplexen Sachverhalten kann der/die Generaldirektor/in die Stellungnahme bei der Staatsadvokatur einholen.

Eine direkte Zahlung an den Rechtsbeistand des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin ist nicht zulässig.

Rückvergütung von Gutachterkosten

Die Rückvergütung der Sachverständigenkosten ist auf die Ausgaben für jeweils einen Sachverständigen pro Fachgebiet oder Disziplin beschränkt, welches Gegenstand des Gutachtens bildet.

Die Rückvergütung erfolgt im Rahmen der Höchstsätze jener Tarife, die für die jeweiligen Fachdisziplinen gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 319/1980, des D.P.R. Nr. 115/2002 sowie des Ministerialdekrets vom 30. Mai 2002, Nr. 182 vorgesehen sind.

Die Spesenaufstellung bzw. Rechnung des Gutachters des Antragstellers/der Antragstellerin wird vom Amt für allgemeine Angelegenheiten und Versicherungen an den Dienst für Rechtsmedizin zur Abgabe einer Stellungnahme betreffend die Angemessenheit der Kosten übermittelt. Auf Anforderung des genannten Dienstes ist die Rechnung durch ein fachtechnisches Gutachten und/oder weitere technische Unterlagen zu ergänzen, die vom Gutachter im Rahmen des Verfahrens erstellt wurden. Nach der Prüfung übermittelt der/die Verantwortliche des Dienstes für Rechtsmedizin ihre Stellungnahme zur Angemessenheit an das Amt für allgemeine Angelegenheiten und Versicherungen, die für die Bearbeitung der Rückvergütungsanträge gemäß Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2001 zuständig ist.

Eine direkte Zahlung an den/die Sachverständige/n des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin ist nicht zulässig.

Vorschuss auf Anwalts-, Sachverständigen- und Gerichtskosten

Gemäß Art. 6 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 16/2001 können Vorschüsse auf Anwalts- und Sachverständigenkosten in einer Höhe gewährt werden, die den Beträgen in den Anträgen der Verteidiger und Sachverständigen nicht übersteigen, sofern sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, die Vorschüsse im Falle der Feststellung seiner/ihrer Verantwortung zurückzuzahlen, und dem Sanitätsbetrieb ermächtigt, die entsprechenden Beträge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den ihm/ihr zustehenden Bezügen abzuziehen. Die Verwalter/innen und Mitarbeitende, die bereits aus dem Dienst oder Amt ausgeschieden sind, müssen eine geeignete Bankgarantie vorlegen.

Die Gewährung eines Vorschusses stellt eine vorläufige Maßnahme dar, die vom Ausgang des Verfahrens abhängt:

- falls die Haftung des/der Mitarbeitenden durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine endgültige Entscheidung ausgeschlossen wird, wird der Vorschuss endgültig anerkannt, und der/die Mitarbeitende hat Anspruch auf die Differenz zum tatsächlich geschuldeten Betrag;
- falls die Haftung des/der Mitarbeitenden festgestellt wird, ist der Vorschuss zurückzuzahlen;
- falls das Verfahren ohne Entscheidung in der Sache endet – z.B. durch Einstellung, ist der Vorschuss ebenfalls zurückzuzahlen.
- Ein Vorschuss kann nur gewährt werden, wenn ein laufendes Verfahren vorliegt und der/die Mitarbeitende die Honorare bereits an den eigenen Rechtsbeistand gezahlt hat. Die Zahlung ist durch Vorlage der entsprechenden Rechnung nachzuweisen.

Eine direkte Zahlung an den Rechtsbeistand des Mitarbeitenden ist nicht zulässig.

Kontrollen gemäß Art. 71 des Präsidialdekrets Nr. 445/2000

Wie von der Staatsadvokatur Trient mit dem Gutachten Nr. CS DB 898/2022 bestätigt wurde, stellt der Abschluss einer Rechtsschutzversicherungspolizze kein grundsätzliches Hindernis für die Rückvergütung der im Rahmen dieses Verfahrens geltend gemachten Kosten dar.

Um den Sanitätsbetrieb von der Prüfung der von den Mitarbeitenden abgeschlossenen Versicherungspolizzen zu entlasten, erklären diese bei Einreichung des Antrags im Sinne des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 (Einheitstext der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen über die Verwaltungsdokumentation, veröffentlicht im Amtsblatt vom 20. Februar 2001, Nr. 42), dass sie keinen Anspruch auf Rückvergütung von Anwalts-, Sachverständigen- und/oder Gerichtskosten durch Dritte haben, keine derartige Rückvergütung erhalten haben – auch nicht im Rahmen abgeschlossener Versicherungspolizzen – und den etwaigen Verlust eines solchen Anspruchs nicht schuldhaft verursacht haben.

Im Falle eines Antrags auf Rückvergütung des Differenzbetrags erklären die Antragstellenden, dass sie eine (Teil-)Rückvergütung erhalten haben, und geben den erhaltenen Betrag ordnungsgemäß an.

Gemäß Art. 71 des D.P.R. 445/2000 ist der Sanitätsbetrieb verpflichtet, geeignete Kontrollen – auch stichprobenartig – im Verhältnis zu dem Risiko und dem Umfang der Anträge, durchzuführen. Bei begründetem Zweifel ist zudem die Richtigkeit der gemäß den Artikeln 46 und 47 abgegebenen Erklärungen zu überprüfen, auch nach bereits erfolgter Rückerstattung.

Die von dem Sanitätsbetrieb durchgeführten Kontrollen der eingereichten Anträge und/oder bereits ausgezahlten Beiträge werden vom Direktor des Amtes für allgemeine Angelegenheiten und Versicherungen eingeleitet und wie folgt durchgeführt:

Stichprobenkontrollen

Mindestens 6 % der jährlich genehmigten Rückvergütungsanträge werden stichprobenartig auf Basis, der im vorangegangenen Kalenderjahr eingereichten Anträge überprüft. Zur Sicherstellung der Unparteilichkeit erfolgt die Auswahl der zu prüfenden Anträge nach dem Zufallsprinzip - auch anhand des Einsatzes digitaler Hilfsmittel (z. B. mittels einer HTML-Datei, die eine zufällige Ziehung der Namen und ohne zusätzliche Kosten für den Sanitätsbetrieb ermöglicht).

Kontrollen bei begründetem Zweifel

Bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Angaben behält sich das Amt für allgemeine Angelegenheiten und Versicherungen das Recht vor, auch nach Einreichung des Rückvergütungsantrags, vom Antragsteller die Vorlage der abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungspolizzen sowie eine Erklärung der Versicherungsgesellschaft über etwaige erfolgte Rückvergütungen und/oder eventuelle Mitteilungen über fehlende Deckungen zu verlangen. Die angeforderten Unterlagen sind innerhalb von maximal 10 Tagen vorzulegen, andernfalls wird der Antrag abgelehnt bzw. eine bereits erfolgte Rückvergütung zurückgefordert.

Wird im Rahmen der Kontrolle festgestellt, dass die Angaben in der Erklärung nicht der Wahrheit entsprechen, verliert der Antragsteller alle Vorteile, die auf der Erklärung basierende Maßnahme entstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die im Sinne des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 falsche Erklärungen abgibt, gefälschte Dokumente erstellt oder verwendet gemäß Strafgesetzbuch und den einschlägigen Gesetzen bestraft wird. Die Vorlage eines Dokuments mit nicht mehr wahrheitsgemäßen Angaben gilt als Verwendung eines gefälschten Dokuments.

Zur Gewährleistung der Transparenz und Wirksamkeit der öffentlichen finanziellen Verwaltung wird jährlich ein Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen erstellt.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die im Rahmen dieses Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu den dafür vorgesehenen Zwecken verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch das für das Verfahren zuständige Personal unter Beachtung der geltenden Vorschriften.

Im Zusammenhang mit dem Verfahrenszweck können die Daten an öffentliche und/oder private Stellen weitergegeben und/oder übermittelt werden.

Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsmaßnahme zur Rückvergütung von Anwalts-, Sachverständigen- und/oder Gerichtskosten wird gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 169 vom 27.02.2018 innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum der vollständigen Einreichung aller erforderlichen Unterlagen erlassen.

Sofern alle vorgesehenen Voraussetzungen gemäß den geltenden Bestimmungen sowie der vorliegenden Verfahrensregelung erfüllt sind, gibt der Direktor des Amtes für allgemeine Angelegenheiten und Versicherungen eine befürwortende Stellungnahme zur Rückvergütung ab. Anschließend erlässt der Direktor/die Direktorin des zuständigen Gesundheitsbezirks oder der Generaldirektor/die Generaldirektorin die Verwaltungsmaßnahme, die auf der Website des Sanitätsbetriebs unter der Sektion Amtstafel veröffentlicht wird.

Werden die Voraussetzungen gemäß den geltenden Bestimmungen und der vorliegenden Verfahrensregelung nicht erfüllt, teilt der Sanitätsbetrieb dem Antragsteller/der Antragstellerin vor Erlass der ablehnenden Maßnahme die Gründe mit, die eine Rückvergütung ausschließen. Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung hat der/die Antragstellende das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls ergänzende Unterlagen einzureichen.

Hat der Antragsteller/die Antragstellerin Stellung genommen, ist der/die Verfahrensverantwortliche verpflichtet, diese in der Begründung der endgültigen Ablehnungsmaßnahme zu berücksichtigen und – sofern vorhanden – nur jene zusätzliche Ablehnungsgründe anzugeben, die sich aus der eingereichten Stellungnahme ergeben.

Gegen die endgültige Maßnahme kann innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab Veröffentlichung unter der Sektion Amtstafel des Sanitätsbetriebs oder ab dem Zeitpunkt der vollständigen Kenntnisnahme Beschwerde beim Verwaltungsgericht der Autonomen Provinz Bozen eingelegt werden.

Anlage

Formular für den Rückvergütungsantrag der Anwalts- und Gutachterkosten

Definitionen und Abkürzungen

DPR: Dekret des Präsidenten der Republik

GD: Gesetzesdekret

GvD: gesetzvertretendes Dekret

MD: Ministerialdekret

LG: Landesgesetz

Bibliographie, Gesetzhinweise, Dokumentationsverweise

- Beschluss der Landesregierung Nr. 169 vom 27.02.2018;
- DPR. n. 445 vom 28.12.2000;
- DPR n. 115 vom 30.05.2002;
- GD Nr. 67 vom 25.03.1997;
- MD Nr. 182 vom 30.05.2002;
- Gesetz Nr. 319 vom 08.07.1980 - Art. 4;
- Landesgesetz Nr. 16 vom 09.11.2001;
- Gesetz Nr. 241 vom 07.08.1990;
- Stellungnahmen der Staatsadvokatur Trient, prot.n.GD- 821/2019 vom 08.01.2020, prot.n. CS. GD-339/2022 vom 05.04.2022, Prot. n. CS DB 898/2022 vom 25.11.2022, Prot. Nr. GD-639/2023 vom 24.05.2023 und Prot. n. CS GD-1031/2023 vom 12.10.2023;
- Veröffentlichung der Staatsadvokatur Nr. 3/2018, " Il rimborso delle spese di patrocinio legale nei giudizi di responsabilità nei confronti di dipendenti pubblici ai sensi dell'art. 18 del D.L. 25 marzo 1997 n.97", Gerardo M., S. 1-29;

Autoren/innen (verantwortlich für die Ausarbeitung des Inhalts)

Erste Ausgabe:

Flavia Basili: Direktorin, Amt für Versicherungsrisiken, Schadensfälle und allgemeine Dienste - Abteilung Recht und Allgemeine Angelegenheiten

Sonia Gasparri: Rechtsanwältin, Direktorin des Rechtsamts - Abteilung Recht und Allgemeine Angelegenheiten

Britta Venturino: Rechtsanwältin, Rechtsamt - Abteilung Recht und Allgemeine Angelegenheiten

Revision:

Paolo Martini: Direktor des Amtes für Allgemeine Angelegenheiten und Versicherungen - Abteilung Recht und Allgemeine Angelegenheiten

Bezugsperson für das Dokument:

RA Dr. Paolo Martini, Direktor des Amtes für Allgemeine Angelegenheiten und Versicherungen - Abteilung Recht und Allgemeine Angelegenheiten

Tel: 0471 – 43 7286

E-Mail: paolo.martini@sabes.it

Der/Die unterfertigte _____ Steuernummern _____
 Angestellte/r des Südtiroler Sanitätsbetriebes beim Gesundheitsbezirk _____
 mit der Einstufung als _____ Dienst/Abteilung _____
 Einstufung zum Zeitpunkt der Ereignisse _____

ERSUCHT

- ☐ um Rückvergütung der Anwaltskosten von € _____
- ☐ um Rückvergütung der Gutachterkosten von € _____
- ☐ um Rückvergütung der Gerichtskosten von insgesamt € _____

Zu diesem Zweck, der/die Unterzeichnende gemäß und für die Zwecke der Artikel 46 und 47 des D.P.R. 28/12/2000 Nr. 445, in Kenntnis der im Artikel 76 desselben D.P.R. genannten Strafen im Falle von falschen Erklärungen und der Bildung oder Verwendung von gefälschten Dokumenten,

ERKLÄRT

- ☐ dass er/sie kein Anrecht auf Erstattung von Anwalts-, Sachverständigen- und/oder Verfahrenskosten durch Dritte, auch nicht aus etwaigen privat abgeschlossenen Versicherungsverträgen, besteht und auch keine Rückvergütung erhalten wurde, oder dass, im Falle von etwaigen privat abgeschlossenen Versicherungsverträgen, die Nichterstattung dieser Kosten nicht auf ein Verschulden des Antragstellers zurückzuführen ist;
- ☐ dass er/sie die Erstattung der Anwalts-, Sachverständigen- und/oder Verfahrenskosten von Dritten, auch im Rahmen von zu diesem Zweck abgeschlossenen Versicherungen, in Höhe von € _____ erhalten hat.

Anlagen (Unterlagen, die für die Erstattung der Kosten erforderlich sind):

- ☐ Personalausweis
- ☐ Dekret auf Archivierung oder Urteil auf Freispruch Nr. _____ vom _____
- ☐ Kostenaufstellung der Rechtsanwaltskanzlei _____ Nr. _____ vom _____
- ☐ Rechnung/Kostennote der Rechtsanwaltskanzlei _____ Nr. _____ vom _____
- ☐ Rechnung des Sachverständigten/der Universität _____ Nr. _____ vom _____
- ☐ Kopie(n) der Banküberweisung(en); wenn die Rechnung(en) online bezahlt wurde(n), muß die Banküberweisung(en) eine Woche nach der Bezahlung ausgedruckt werden.

Datum _____

Unterschrift _____

.....
 T.A.-Edison-Straße, 10/D - 39100 Bozen
 Tel. 0471 43 8202/7285/7286
 http://www.sabes.it | uagbz@sabes.it

Firmenbezeichnung:
 Südtiroler Sanitätsbetrieb
 Steuernummer/MwSt.-Nr. 00773750211

.....
 Via T. A. Edison, 10/D - 39100 Bolzano
 0471 43 8202/7285/7286
 http://www.asdaa.it | uagbz@sabes.it

Ragione sociale:
 Azienda Sanitaria dell'Alto Adige
 Cod. fisc./P. IVA 00773750211